



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Anlage „KWK-FWV – Fernwärmeverdrängung“

zum Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage

Diese Anlage ist nur auszufüllen und zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen, wenn eine Fernwärmeverdrängung am Standort der KWK-Anlage möglich ist. Das Erfordernis ergibt sich aus den Antworten zu Abschnitt 6 im Hauptantragsformular.

Bitte beachten Sie, dass neben den im Hauptantrag genannte Unterlagen auch die nachfolgend aufgeführten Nachweise vorgelegt werden müssen.

Nachweisunterlagen	Liegt bei	Hinweise zum Nachweisdokument
Schriftliche Einvernehmenserklärung		Eine schriftliche Einvernehmenserklärung ist nur dann erforderlich, wenn eine mögliche Verdrängung von Fernwärme vorliegt. Dies trifft zu, wenn Nummer 2 mit „Ja“ und mindestens eine der Angaben unter Nummer 3 mit „Nein“ bestätigt wurde.
Anfrage zur Einvernehmenserklärung		Sofern eine schriftliche Einvernehmenserklärung vom (verdrängten) KWK-Anlagenbetreiber angefragt wurde, diese aber unbeantwortet blieb, ist diese Anfrage in Kopie beizulegen.



FWV – 1 Angaben zum Wärmenetzbetreiber

Bitte geben Sie hier die Adresse und Kontaktdaten des Wärmenetzbetreibers ein, durch den die Wärmeversorgung bislang erfolgt ist.

Firmenname		
Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse

FWV – 2 Angaben zur Wärmebereitstellung im Fernwärmenetz

Die Anteile der Wärmebereitstellung können gegebenenfalls beim Fernwärmeversorger erfragt oder aus dem Nachweis des Primärenergiefaktors des Wärmenetzes entnommen werden.

Speisen auch KWK-Anlagen anderer Betreiber (Dritter) in das Wärmenetz ein?

Nein Ja

Entspricht der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen den Anforderungen an ein zuschlagsberechtigtes Wärmenetz?

Nein Ja

Hinweis: Wärmenetze sind zuschlagsberechtigt, wenn die Versorgung der Abnehmenden mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen oder mindestens zu 50 bzw. 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen mindestens 10 Prozent betragen muss.

FWV – 3 Angaben zum Ersatz

Bitte geben Sie an, ob es sich bei der KWK-Anlage um den Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage handelt. Diese bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden. Die Angaben sind nur dann erforderlich, wenn Nummer 2 mit „Ja“ bestätigt wurde.

Wurden bestehende KWK-Anlage(n) ersetzt oder modernisiert?

Nein Ja

Wenn Ja: Ist der Betreiber der ersetzten bzw. der modernisierten KWK-Anlage auch der Betreiber der neuen KWK-Anlage (Betreiberidentität)?

Nein Ja

Von wann bis wann erfolgt(e) die Versorgung durch die ersetzte Anlage? [MM.JJJJ – MM.JJJJ]

Sofern bekannt: BAFA-KWK-Anlagennummer der ersetzten KWK-Anlage



FWV – 4 Einvernehmen des (verdrängten) Betreibers

Ein Einvernehmen ist nur dann erforderlich, wenn beide Fragen unter Nummer 2 mit „Ja“ und mindestens eine der Angaben unter Nummer 3 mit „Nein“ bestätigt wurden. Bitte geben Sie an, ob das Einvernehmen des KWK-Anlagenbetreibers vorliegt, der durch die neue/modernisierte KWK-Anlage möglicherweise verdrängt wird. Sofern eine Einvernehmenserklärung vorliegt, ist diese dem Zulassungsantrag beizulegen.

Liegt das Einvernehmen des (verdrängten) KWK-Anlagenbetreibers vor?

Nein Ja → Wenn ja: Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie der **Einvernehmenserklärung** bei.

Wenn nein: Wurde ein Einvernehmen des (verdrängten) KWK-Anlagenbetreibers bereits angefragt, blieb aber unbeantwortet?

Nein Ja → Wenn ja: Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie der **Anfrage** bei.

Persönliche Erklärung und Unterschrift

Die von mir/uns gemachten Angaben auf diesem Formular wurden wahrheitsgemäß abgegeben und ich/wir wurde(n) zu deren Abgabe berechtigt bzw. ermächtigt.

Datum

Unterschrift